

**Historisch-
Kulturwissenschaftliche Fakultät**

Institut für Urgeschichte und
Historische Archäologie
Ass.-Prof. Mag. Dr. Alexandra Krenn-Leeb
Franz-Klein-Gasse 1
A- 1190 Wien

T (+43) (1) 4277-404 73
Mobil: (+43) 0664/1848 222
E-Mail: alexandra.krenn-leeb@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/urgeschichte/>

Wien, 14.01.2021

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrats
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der „Mittelbau“-Angehörigen der
Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
zum Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Faßmann! Sehr geehrte Abgeordnete des Nationalrats!

Die über 300 Angehörigen der Ao. Universitätsprofessor*innen, Dozent*innen, Tenure-Track-Professor*innen, Assistenzprofessor*innen, Assistent*innen post doc, Assistent*innen post doc Tenure Track, Assistent*innen prae doc, Lecturer, Wissenschaftlichen Beamt*innen und Angestellten sowie Lehrbeauftragten der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, in Vertretung der Universitätsinstitute für Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Zeitgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Österreichische Geschichtsforschung, Kunstgeschichte, Urgeschichte und Historische Archäologie, Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik, Klassische Archäologie, Numismatik und Geldgeschichte, Ägyptologie, Byzantinistik und Neogräzistik, Judaistik, Europäische Ethnologie sowie das Vienna Institute for Archaeological Science nehmen zum Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, GZ. 2020-0.723.953, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die „Mittelbau“-Angehörigen begrüßen die Integration von Ghostwriting und seine strafrechtliche Relevanz in die UG-Novelle (§ 116a)! Allerdings wird für keine Möglichkeit einer Verjährungsfrist plädiert.

Die UG-Novelle umfasst alle Ebenen der inneruniversitären Struktur, Organisation und Funktionen. Bedauerlicherweise bedeuten einige vorgelegte Änderungen

- eine weitere Verschlechterung der Karriereperspektiven von Jung- bzw. Nachwuchswissenschaftler*innen,
- diverse Nachteile für Studierende sowie
- eine stärkere Politisierung bzw. Entdemokratisierung mancher Entscheidungsstrukturen.

Die geplanten Maßnahmen gefährden nicht nur die Integrität der Universitäten, sondern in der Folge auch nachhaltig den Wissenschaftsstandort Österreich!

Änderung des Personalrechts – Gravierende Verschlechterungen für Universitäten, Nachwuchs und Externe (zu § 109)

Die vorgelegte UG-Novelle sieht im § 109 zur **Dauer der Arbeitsverhältnisse** eine Neuregelung der „Kettenverträge“ vor. Neu ist insbesondere, dass die Höchstbefristung von sechs Jahren (nur Lehre) bzw. acht Jahren (Forschung/Projekt bzw. Forschung und Lehre) pro Standort auf die gesamte Lebenszeit gerechnet wird.¹ Nur bestimmte Zeiten werden dabei nicht eingerechnet – bis zu vier Jahren etwa bei Arbeitsverhältnissen, die den Abschluss eines Doktoratsstudiums zum Inhalt haben (sog. PraeDoc-Phase), oder auch Zeiten, in denen als studentische Mitarbeiter*in (z. B. Tutor*in, Studienassistent*in) gearbeitet wurde.²

Die bisherige Regelung hat vorgesehen, dass die zeitliche Befristung von Arbeitsverhältnissen maximal sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre pro Standort nicht überschreiten darf. § 109 hat somit bereits in seiner aktuellen Fassung zu einer Prekarisierung des akademischen Personals beigetragen und dazu geführt, dass qualifizierte Wissenschaftler*innen trotz budgetärer Sicherstellung und abzudeckenden Erfordernissen in Forschung und Lehre nicht weiterbeschäftigt wurden. Von der Möglichkeit, unbefristete Anstellungen vorzunehmen (Entfristungen), haben die Universitäten nur selten Gebrauch gemacht.

Immerhin war es bisher aber möglich, die Kette durch Pausieren zu unterbrechen. Durch eine Unterbrechung von zumindest zwölf Monaten bzw. zumindest der Hälfte des Zeitraumes der befristeten Beschäftigung wurde eine darauffolgende befristete Anstellung als neuerliche Erstanstellung gewertet.³

¹ https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:d02cf24b-ccc4-4869-ac77-bcf2099d4514/20201201_UG_Novelle.pdf (3.12.2020).

² Unterlage: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Mit der Novelle des Universitäts- und des Hochschulgesetzes zum verlässlichen, planbaren Studium, Wien 2020.

³ https://news-lw.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/fak_lewi_newsletter/Dateien_Gasser/2016/Definitionen_109_UG_2002_1_.pdf (4.12.2020).

Diese Möglichkeit fällt nun gänzlich weg. Dadurch verschärft sich die Lage der Nachwuchs- bzw. Jungwissenschaftler*innen und der arrivierten Wissenschaftler*innen ohne festes universitäres Anstellungsverhältnis signifikant.⁴ Außerdem verschlechtert sich damit die Lage der Universitäten selbst.

Nachwuchs- bzw. Jungwissenschaftler*innen

- Die Neuregelung des § 109 würde Wissenschaftler*innen an der Universität, an der sie tätig sind, ein „lebenslanges Berufsverbot“ auferlegen, wenn sie in der vorgesehenen Frist keine Festanstellung erhalten haben.
- Die Realität an den Universitäten zeigt jedoch, dass es selbst Wissenschaftler*innen mit großem Engagement und hervorragenden Leistungen nur in Ausnahmefällen möglich ist, innerhalb von sechs bzw. acht Jahren eine unbefristete Anstellung zu erlangen.
- Jungwissenschaftler*innen muss explizit abgeraten werden, ausschließlich in der Lehre tätig zu sein, da diese Lehraufträge künftige befristete Anstellungen in der Maximallaufzeit reduzieren würden – eine höchst unwillkommene und daher untragbare Situation. Dies stellt vor allem in Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit ein Problem dar, weil für jegliche Professurenbewerbungen Lehrerfahrung vorausgesetzt wird.

Externe Habilitierte

- Bei ausschließlich in der Lehre eingesetztem Personal ist eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen nur innerhalb von sechs Studienjahren zulässig (§ 109 Abs. 5). Habilitierte, die an ihrer Universität keine Anstellung haben (sog. „externe“ Habilitierte, Privatdozent*innen), können demnach spätestens ab dem Einsatz im siebenten Studienjahr ihre Lehre nur mehr im Rahmen ihrer Venia, d. h. mit geringer oder gar keiner Vergütung halten. Dies werden sie sich höchstens noch in dem Maße leisten können, wie es zum Erhalt ihres Status notwendig ist, also etwa zwei Semesterwochenstunden alle vier Semester, damit sie ihre Venia nicht verlieren.
- Die Neuregelung orientiert sich nicht an Leistung, sondern lediglich an Zeitabläufen und beschränkt daher sowohl die Forschung als auch die Lehre. Sie trifft zahlreiche Wissenschaftler*innen, deren Lebens- und Arbeitssituation bereits heute prekär bzw. mit wenig Jobsicherheit verbunden ist (insbesondere hinsichtlich ihrer Weiterbeschäftigung) und würde diese noch weiter verschlechtern.

⁴ § 109 Abs. 2 wird explizit auf alle Statusgruppen – wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Dozent*innen und Professor*innen (wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal) – angewandt. Er betrifft nicht nur den wissenschaftlichen Nachwuchs, sondern auch zahlreiche talentierte und renommierte Wissenschaftler*innen ohne unbefristete Anstellung an einer Universität.

Nachwuchs- bzw. Jungwissenschaftler*innen mit Betreuungspflichten

- In der UG-Novelle unerwähnt ist die Handhabung von Karenzzeiten. Deren Einberechnung in die befristeten Zeiträume würde vor allem für Frauen katastrophale Auswirkungen haben.
- Sie trifft zahlreiche Wissenschaftler*innen, die durch ihre Leistungen in Forschung und Lehre zum Ansehen der Universität bzw. der Erfüllung von deren Leistungsvereinbarungen beigetragen haben und weiter zum Renommée der Universität sowie deren Leistungsprofil beitragen können und möchten.
- Sie birgt die Gefahr, dass zahlreiche Wissenschaftler*innen, die bisher viel Energie in Forschung und Lehre investiert haben, die Wissenschaft oder das Land (Brain Drain) verlassen müssen.

Universitäten, Professor*innen

- Die Universitäten würden in Forschung wie Lehre auf Personalressourcen verzichten müssen, in die sie langjährig investiert haben. Damit verringern sich die internationalen Wettbewerbschancen österreichischer Universitäten.
- Aktuellen Entwicklungen entsprechend können Forschungsprojekte für eine Maximaldauer von fünf Jahren eingeworben werden. Erfolgreiche Projektleiter*innen und -mitarbeiter*innen könnten der neuen Regelung entsprechend lediglich ein einziges Forschungsprojekt an der Universität anbinden. Bei längerfristigen Projekten ist damit zu rechnen, dass zumindest einmal der komplette Mitarbeiter*innenstab ausgetauscht werden müsste. Dies widerspricht elementaren Standards der Qualitätssicherung.
- Zahlreiche Drittmittelprojekte werden von Wissenschaftler*innen eingeworben, die über kein unbefristetes Anstellungsverhältnis verfügen. Durch die Neuregelung des § 109 werden die Universitäten diese Wissenschaftler*innen verlieren und es werden ihnen dadurch künftig wichtige Drittmittel entgehen. Kompetitiv eingeworbene Drittmittel spielen in den Leistungsbilanzen der Universitäten eine große Rolle, ebenso Publikationen, Veranstaltungen und Medienberichte, die im Zuge von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten entstehen. Sie sind für die internationale Sichtbarkeit einer Universität (d. h. auch deren Rankings) von entscheidender Bedeutung.
- Externe Lehrende, die häufig auch in der Forschung aktiv sind und daher ebenso wie interne Lehrende forschungsgeleitet lehren und den Gedanken der „Universitas“ tragen, sind eine Bereicherung für die universitäre Lehre. Sie bringen neue Impulse/Erkenntnisse/Zugänge aus der aktuellen Forschung in die Lehre ein. Die forschungsgeleitete Lehre wäre mit der neuen Regelung auf breiter Ebene gefährdet.

- Manche Studienrichtungen sind dezidiert auf externe Lehre angewiesen (z. B. Theater-, Film- und Medienwissenschaften, Kultur- und Sozialanthropologie, Archivwissenschaften, archäologische und weitere, stark interdisziplinär arbeitende Fachdisziplinen). Dies basiert nicht nur auf einer Personalknappheit, sondern ist vor allem lehr- und fachinhaltlich begründet. Erwähnt sei hier beispielsweise die ausschließlich an der Universität Wien angesiedelte Ausbildung der österreichischen Archivar*innen, die nahezu gänzlich von externen Lehrenden – in diesem Falle beim Bund, bei Ländern und Gemeinden angestellten Archivar*innen – durchgeführt wird.
Vielfach werden Vertreter*innen von vergleichbaren fachwissenschaftlichen Institutionen als Lehrende eingesetzt, um deren Expertisen, ihren berufs- und praxisrelevanten Blickwinkel und den Einblick in die künftigen Berufsfelder konkret in eine berufs- und praxisorientierte Lehre einzubinden. Dies gilt auch für Einführungen in Nachbardisziplinen, hier häufig naturwissenschaftliche Lehre, von denen es oft nur eine*n Vertreter*in bundesweit gibt. Auf solche praxisorientierten Lehrangebote – vor allem bei den archäologischen Wissenschaften – müsste man nach Ablauf von sechs Jahren so lange verzichten, bis der nächste Personalwechsel an diesen Institutionen vollzogen worden ist. Curricular geforderte Ringvorlesungen mit kleinsten Lehranteilen wären hier künftig genauso betroffen wie mehrstündige, einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen auf Bachelor- und Masterstudienniveau. Die Einbindung der externen Kolleg*innen trägt enorm zur Stärke vieler Universitäten bei. Die praktizierte Offenheit sowie die Flexibilität, hervorragende Kompetenzen in die Lehre holen zu können, bis hin zu Third-Mission-Strategien sind durch die geplanten Regelungen akut gefährdet.
- Gute Lehre basiert auf Erfahrung. Diese geht für die Universität verloren, wenn Lehrende sie nach sechs/acht Jahren verlassen müssen.
- Mit dem Verlust der kontinuierlichen Lehre externer Habilitierter verliert die jeweilige Universität hochqualifizierte Lehrexpertise sowie Betreuungskapazitäten, auf die sie angewiesen ist, um die Betreuung von Qualifikations- und Abschlussarbeiten in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität, d. h. mit der nötigen Spezialexpertise, zu gewährleisten. Eine spürbare Mehrbelastung der Professor*innen ist daher absehbar.

Die in der UG-Novelle vorgeschlagenen Verschärfungen lehnen wir aus den angeführten Gründen ab, da die die Auswirkungen nicht ausreichend reflektiert sind. Wir fordern aber nachdrücklich eine Reform der Beschäftigungsverhältnisse mit dem Ziel, abgesicherte und somit entprekarisierte Beschäftigungsverhältnisse für Wissenschafter*innen zu schaffen, die den betroffenen Personen Perspektiven zur wissenschaftlichen Forschung und in der Lehre ermöglichen.

Curriculare Änderungen und Studienrecht (zu § 22, § 51, § 58, § 59, § 66, § 78)

Die dem Rektorat im § 22 Abs.1 (12) neu beigemessene **Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula** bedroht die Fächervielfalt der Geisteswissenschaften, die zum international hervorragenden Standing österreichischer Universitäten maßgeblich beiträgt. So belegte 2018 die Universität Wien im vom Times Higher Education (THE) herausgegebenen **Fachranking** im Bereich

Geisteswissenschaften den weltweit exzellenten 30. Platz, 2020 den 34. Platz – weit vor den übrigen Fächergruppen.⁵

Rektorate sollen nach dem neuen UG Eingriffe in Curricula veranlassen können, ohne den Bedarf dafür nachvollziehbar darstellen zu müssen. Insbesondere besteht zu befürchten, dass Rektorate dabei aus ökonomischen Gründen vorgehen, ohne den Bildungs- und Forschungsauftrag von Universitäten und den internationalen Standortwettbewerb mit allen fachwissenschaftlichen Implikationen ausreichend zu berücksichtigen.

Auch die Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula ist in der Diktion unpräzise, da unter „strukturell“ auch „fachwissenschaftliche lehrinhaltliche Strukturen“ gemeint sein könnten. Dieser Passus bedeutet eine uneingeschränkte Eingriffsmöglichkeit in bestehende Curricula ohne gleichzeitige fachwissenschaftliche Kontrolle.

Die im Novellenentwurf im § 51 Abs. 2 (33), § 58 Abs. 12 und § 78 Abs. 2 genannten und zu bezeichnenden **Kernfächer** sind gänzlich abzulehnen!

Die aktuellen BA- und MA-Curricula sind durch die jüngst erfolgten curricularen Bereinigungen, der Reduktion von Prüfungsleistungen und der partiellen ECTS-Anpassungen (zumindest für die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät) bereits stark gestrafft und spiegeln ein Konzentrat der unbedingt notwendigsten Lehrinhalte zu einem spezifischen Fachstudium wider. Das Herausstellen von Kernbereichen birgt die Gefahr, dass nicht enthaltene Lehrinhalte bzw. „Randbereiche“ mit der Zeit entfallen bzw. nicht mehr ausreichend gefördert werden. Gerade die geisteswissenschaftlich orientierten Fachdisziplinen werden durch ihre Interdisziplinarität und ihr breites Themenspektrum charakterisiert. Hier Einschränkungen vorzunehmen bzw. den Fokus auf Kernfächer zu legen, würde gegen das Humboldt'sche Bildungsprinzip „Forschung/Wissenschaft und Lehre sind frei“, das überdies durch das österreichische Staatsgrundgesetz seit 1867 verfassungsrechtlich verankert ist, verstößen, aber auch die Kreativität in Forschung und Lehre unterbinden. Eine Grundlagenforschung zu neuen variierenden Themenfeldern wäre damit nicht mehr möglich.

Mittel- bis langfristig könnten hier auch Maßnahmen zur Zusammenlegung von kleineren oder fachverwandten Fachdisziplinen entwickelt werden. Ein Verlust der Studienvielfalt wäre absehbar.

Die im § 59a Abs. 1 geforderte **Mindeststudienleistung** von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten in den ersten vier Semestern für jedes begonnene Bachelor- oder Diplomstudium zielt deutlich auf eine Einschränkung von Mehrfachstudien. Eine Steigerung der absolvierten Prüfungsleistungen am Studienbeginn kann mit anderen, nicht notwendigerweise gesetzlich verankerten Mitteln ebenfalls erzielt werden.

Gänzlich abzulehnen ist der Passus, dass **Anerkennungen** gemäß § 78 nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen sind, wenn die der Anerkennung zugrundliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit oder Qualifikation während der betroffenen ersten vier Semester erbracht

⁵ https://phil-kult.univie.ac.at/news/aktuelle-meldungen/aktuelle-meldungen-detailansicht/news/ranking-erfolge-2018/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=0ebfc1d6b05d4abe3acbbcf2571abd0 mit Links zu den einzelnen Rankings: <https://www.timeshighereducation.com/world-university-rankings>; <https://www.topuniversities.com/university-rankings>; <http://www.shanghairanking.com/shanghairanking-subject-rankings/>; <https://www.studium.at/uni-ranking-oesterreich-sieben-faechergruppen-den-top-100>.

wurde. Zuvor erbrachte Leistungen würden nicht berücksichtigt werden. Diese Maßnahme zielt vor allem auf berufstätige Studierende oder sog. Späteinsteiger*innen mit Leistungsnachweisen aus früheren Studien und wirkt demotivierend.

Ad § 59a Abs. 5: Empfehlenswert wäre die Ausdehnung der Nicht-Gültigkeit dieser Bestimmung auch für berufstätige Studierende, wobei hier ein Mindestbeschäftigungsausmaß angegeben werden kann (z. B. ab 20 Wochenstunden).

Die im § 66 Abs. 4 erfolgte Streichung der neuerlichen Zulassungsmöglichkeiten zu Studien in der **Studieneingangs- und Orientierungsphase**, deren letzte Wiederholungsprüfung negativ beurteilt worden ist, stellt sich vor allem für die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät als sehr gravierend und nicht nachvollziehbar dar. Durch eine in den vergangenen Jahren sorgfältig erarbeitete, gemeinsame fakultätsweite Vorlesung zu den Grundlagen des historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens könnte tatsächlich der Fall entstehen, dass Studierende, die diese Vorlesungsprüfung auch im letztmöglichen Antritt nicht bestehen, lebenslang nicht nur von dem angestrebten Studium, sondern wegen der fakultätsweiten Gültigkeit von nahezu allen Studien dieser Fakultät ausgeschlossen werden würden.

Angesichts der bisher sehr geringen Fallzahlen von negativen Beurteilungen bei allen Prüfungsanträgen sollte die Sinnhaftigkeit der geplanten Einschränkung in Gegenüberstellung des zu erwartenden administrativen Aufwandes überprüft werden. Vielmehr erhebt sich die Frage der Unverhältnismäßigkeit, jemanden ausgehend von einer einzigen Lehrveranstaltung von praktisch allen Studien einer kompletten Fakultät auszuschließen und das steht dem Humboldt'schen Prinzip, dass Forschung/Wissenschaft und Lehre frei sei, diametral entgegen!

Entdemokratisierung von Organen (zu § 23, § 98)

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen bedeuten starke handlungsfähige und vor allem politisch unabhängige Universitäten eine Stütze in einem demokratisch geführten Staat. An und in den Universitäten geschieht ein erheblicher Teil bedeutender und relevanter Forschung, unabhängig, ob in der Grundlagenforschung oder in der angewandten Forschung. Die Lehrenden an den Universitäten bieten ihren Studierenden im Rahmen einer forschungsgleiteten Lehre fundierte Einblicke in wissenschaftliche Abläufe und Routinen. Mittels einer vielfach berufsorientierten Kompetenzvermittlung und praxisnaher Lehrangebote werden Studierende im Rahmen des Studienverlaufes mit dem nötigen Rüstzeug für den weiteren beruflichen, aber auch gesamtgesellschaftlichen Lebensweg hin zu kritisch denkenden und mündigen Bürger*innen ausgestattet.

Universitäten repräsentieren demnach gesellschaftspolitisch immens wichtige Bildungseinrichtungen, die ihre Unabhängigkeit zu bewahren haben, aus der heraus durch die Kompetenzen und die wissenschaftliche Kreativität ihrer Angehörigen hochkarätige und interdisziplinäre Forschungsleistungen entstehen.

Durch den vorgelegten Entwurf der UG-Novelle sind einige bedeutende Errungenschaften der Universitäten in Gefahr. Es ist bedenklich, dass der Einfluss eines politisch besetzten Universitätsrats

durch die Schwächung des höchstrangigen Kollegialorgans der Lehrbeauftragten – des Senats – bei der Wiederbestellung einer Rektorin oder eines Rektors begünstigt wird. Der Senat, der wie kein anderes Kollegialorgan für die lehrinhaltlichen Kompetenzen der Universitäten steht, muss bei der Wiederbestellung einer Rektorin oder eines Rektors gleichberechtigt mit dem Universitätsrat agieren können. Er ist das wesentliche Kollegialorgan, das die Stimmen und die Stimmung der Universitäten selbst vertritt und die bisherigen Leistungen der Rektorin oder des Rektors fundiert zu beurteilen vermag. Eine Gewaltentrennung zwischen dem ökonomisch- und organisationsentwicklungsorientierten Rektorat und dem lehrinhaltlich und fachwissenschaftlich orientierten Senat ist daher sinnvoll. Gemeinsam vertreten diese beiden Einrichtungen den öffentlichen Bildungsauftrag im Mehraugenprinzip.

Eine Änderung dieser Ausgewogenheit auf Kosten des Senats ist angesichts der bereits aktuell sehr eingeschränkten demokratischen Strukturen abzulehnen.

Die im UG-Novellenentwurf unter § 23b Abs. 1 vorgesehene **Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors für eine zweite Funktionsperiode** auf Basis einer Zweidrittelmehrheit ausschließlich des Universitätsrats nach bloßer (und daher unverbindlicher) Anhörung des Senats entbehrt einer direkten Mitbestimmung aus der Universität zu Gunsten des explizit außeruniversitären, stark politisch besetzten Universitätsrats. Hier wird auf eine demokratische Verständigung von institutsexternen, meist politisch motivierten und institutsinternen, meist kompetenzorientierten Expertisen im Wahlvorgang verzichtet, was keine ausgewogene Beurteilung der wiederzubestellenden Rektorin oder des wiederzubestellenden Rektors erlaubt. Die Ambitionen und Aktionen der Rektorin oder des Rektors würden jedenfalls in der Folge stärker dem Universitätsrat als dem inneruniversitären Kontrollorgan des Senats entsprechen wollen. Es besteht die Gefahr der politischen Instrumentalisierung.

Da der Senat bei einer Wiederbestellung einer Rektorin oder eines Rektors für eine dritte Funktionsperiode erneut mit Zweidrittelmehrheit zustimmen muss, ist sein Ausschluss allein für die Wiederbestellung einer Rektorin oder eines Rektors für eine zweite Funktionsperiode nicht nachvollziehbar. Es ist unerlässlich, dass das inneruniversitäre Organ des Senats und damit das Kollegialorgan der Lehrbeauftragten die inneruniversitäre Beurteilung auch bei einer Wiederbestellung einer Rektorin oder eines Rektors für eine zweite Funktionsperiode im Entscheidungsprozess rechtsverbindlich einfließen lässt.

Die im Rahmen der UG-Novelle geplante Möglichkeit der **Einsetzung von Berufungsbeauftragten** durch die Rektorin oder den Rektor (§ 98 Abs. 4a) zwecks Begleitung von Berufungsverfahren mit eigenständiger Berichtslegung, die dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission anzuschließen ist, zeugt von mangelndem Vertrauen in die Integrität und Gewissenhaftigkeit der Mitglieder von Berufungskommissionen und damit unweigerlich der Fakultätskonferenzen, die diese Mitglieder durch ihre Vertretungen/“Kurien“ transparent nach fachwissenschaftlicher Prüfung und Diskussion nominieren und ist daher abzulehnen. Sie unterwandert auch die Rolle der Qualitätssicherungseinrichtungen und der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Angesichts der aktuellen Covid19-Pandemie und der damit verbundenen schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen scheint die grundsätzlich notwendige, aber aktuell doch überraschend zügige Forcierung der UG-Novelle wenig angebracht. Die in vielerlei Hinsicht nachhaltigen Auswirkungen sollten wohl überlegt und auf demokratischem Wege ausführlich diskutiert werden.

Der abschließende Appell richtet sich an die politisch Verantwortlichen, die **Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Universitäten als demokratisches Gut** zu verstehen, das wohl behütet und gefördert werden muss. Es darf keine weitere Einschränkung des freien Hochschulzuganges und auch keine Beschränkung der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Universitätsangehörigen geben! Die Stärkung der inneruniversitären Demokratie soll sich in entsprechenden Strukturen und Handlungsabläufen widerspiegeln und nicht durch eine politische Einflussnahme auf und durch das Rektorat beeinträchtigt oder hintangehalten werden. Die wissenschaftlichen, intellektuellen, gesellschaftlich sozialen und interdisziplinär breit gestreuten Kompetenzen aller Universitätsangehörigen – im Besonderen aller Lehrenden und Forschenden – strukturieren und stärken die Universitäten, die sich einem demokratisch weltoffenen Bildungsauftrag im internationalen und nationalen Reigen der Nachbaruniversitäten verschreiben!

Ass.-Prof. Mag. Dr. Alexandra Krenn-Leeb m.p.

Ass.-Prof. Dr. Irmgard Hein m.p.

OR Dr. Friedrich Polleroß m.p.

Kuriensprecher*innen der „Mittelbau“-Angehörigen
der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien